

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. Dezember 2020

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

I. Anordnungen

1. Mindestabstand, Kontaktbeschränkung, Personenobergrenzen
 - a) Abweichend von § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nr. 1a, 1b CoronaSchVO sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen bzw. die Unterschreitung des Mindestabstands zwischen mehr als 2 Personen oder Personen eines Hausstandes und maximal einer weiteren Person untersagt. Die Ausnahmen des § 2 Abs. 2 Ziffern 2 bis 11 der CoronaSchVO bleiben unberührt.
 - b) An Beerdigungen dürfen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen.

2. Ausgangsbeschränkung

Im gesamten Stadtgebiet von Oberhausen gilt eine nächtliche Ausgangssperre in der Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr am Folgetag. Für die Tage 24.12., 25.12., 26.12. und 31.12.2020 wird die Ausgangsbeschränkung von 0.00 bis 5.00 Uhr festgelegt. Für den 01.01.2021 gilt die Ausgangsbeschränkung von 2.00 Uhr bis 5.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr am Folgetag. Der Aufenthalt außerhalb der häuslichen Unterkunft ist in dieser Zeit grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Während des genannten Zeitraumes ist auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet von Oberhausen haben, der Aufenthalt im Stadtgebiet nur aus gewichtigem Grund erlaubt. Gewichtige Gründe i. S. d. Sätze 2 und 3 sind insbesondere:

- a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
- c) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen

- d) Begleitung Sterbender
- e) Versorgung von Tieren
- f) Einkaufen von Lebensmitteln

3. Maskenpflicht

In folgenden Bereichen besteht über die Regelung in § 3 CoronaSchVO sowie § 1 CoronabetreuungsVO hinaus die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske:

a. Stadtbezirk Sterkrade:

- Bahnhofstraße (einschließlich „Kleiner Markt“) zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und Ost-rampe,
 - Steinbrinkstraße zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und der Kreuzung Friedrichstraße/Eugen-zur-Nieden-Ring,
 - der gesamte Bereich (inklusive Parkplatz) am Sterkrader Tor,
 - der gesamte Bereich des Martha-Schneider-Bürger-Platzes
- werktätlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr:

b. Stadtbezirk Osterfeld:

- Gildenstraße zwischen Marktplatz Osterfeld und Bottroper Straße
- werktätlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr:

c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen:

- Marktstraße zwischen Mülheimer Straße und Friedrich-Karl-Straße,
 - Elsässer Straße zwischen Marktstraße und Poststraße inklusive Friedensplatz,
 - Langemarkstraße zwischen Helmholtzstraße und Friedensplatz,
 - Lothringer Straße zwischen Marktstraße und Hermann-Albertz-Straße
- werktätlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr:

d. Neue Mitte Oberhausen (CentrO):

- CentrO-Promenade begrenzt durch den Platz der Guten Hoffnung und den Luise-Albertz-Platz
- werktätlich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr:

Der genaue Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske erfassten Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Linien kenntlich gemacht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1a CoronaSchVO im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften bestehende Maskenpflicht geht den vorstehenden Regelungen gem. § 16 Abs. 1 CoronaSchVO vor.

4. Spielplätze und -flächen

Die Nutzung aller Spielplätze im Stadtgebiet Oberhausen sowie aller Spielflächen auf Oberhausener Schulhöfen wird untersagt.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 384 bis 389

III. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziff. I treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen gemäß § 18 CoronaSchVO Ordnungswidrigkeiten dar, die in der Regel mit einer Geldbuße zu ahnden sind. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Ausgangsbeschränkung kann diese 500 EUR betragen. Auf die mögliche Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird ebenfalls hingewiesen (§ 74 Infektionsschutzgesetz).

Begründung

Zu I.

Mit der Coronaschutzverordnung vom 30.11.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung sind in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, weitere Maßnahmen abzustimmen.

In der Stadt Oberhausen stellt sich das Infektionsgeschehen aktuell wie folgt dar:

Aktuell sind 998 Personen infiziert (Stand: 21. Dezember 2020)

Dies entspricht einer 7-Tages-Inzidenz von 342,1 gegenüber 313,6 vom Vortag.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vor.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 17 CoronaSchVO und § 28 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 IfSBG NRW. Die getroffenen Anordnungen sind mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgestimmt worden, sein Einverständnis liegt vor.

Zu 1.

Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass die mit der Coronaschutzverordnung bereits angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist aber zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit

der medizinischen Versorgung dringend geboten. Daher waren die unter 1. genannten weiteren Maßnahmen zur Reduzierung von persönlichen Kontakten und einer Infektionsgefahr begründenden körperlichen Nähe zwischen Personen zu ergreifen.

Zu 2.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Oberhausener Bevölkerung am späten Abend und in der Nacht. Die spiegelbildliche Regelung für Personen, die von außerhalb ins Stadtgebiet kommen, verfolgt den selben Zweck. Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis streng limitiert und zugleich private Zusammenkünfte verhindert.

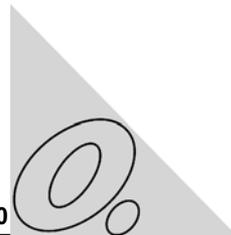
Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Da die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionszahlen nicht ausreichend waren, ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung auch erforderlich. Der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum zu bewegen, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines - nicht abschließend aufgeführten - „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung waren die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen.

Zu 3.

Die zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Sonderamtsblatt Nr. 36 der Stadt Oberhausen vom 01.12.2020) angeordnete Maskenpflicht in den ausgewiesenen Bereichen wird mit dieser Verfügung aufrecht erhalten.

Nachdem sich die Situation in den festgelegten Bereichen ausweislich der Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Oberhausen nicht wesentlich verändert hat und angesichts der durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der Stadt Oberhausen festgestellten weiterhin hohen 7-Tages-Inzidenz ist die Anordnung einer Maskenpflicht in den bereits bisher festgelegten Bereichen - wiederum zeitlich befristet - weiterhin erforderlich. Auch ist das Tragen einer Alltagsmaske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit.

**Zu 4.**

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, weil sie die evidenten Hauptinfektionswege der SARS-CoV-2-Infektionen, die Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole bei persönlichen Kontakten und Aufenthalt in gemeinsam genutzten öffentlichen und privaten Spielräumen wirksam weiter einschränken. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil die weniger eingreifenden Maßnahmen der CoronaSchVO nicht ausreichend sind, um auch die Kontakte unter Kindern und Jugendlichen, die die genannten Örtlichkeiten besuchen, zu beschränken. Weniger eingreifende aber gleich wirksame Maßnahmen sind auch hier nicht erkennbar.

Insgesamt sind die aus den Maßnahmen folgenden weitergehenden Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen gegenüber dem geschützten Rechtsgut des Lebens und der Gesundheit möglicher infizierter Personen geeignet und erforderlich aber auch angemessen, um eine weitere Verbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit der Verfügung getroffenen Anordnungen nutzen das der Stadt Oberhausen als zuständige Behörde zustehende Auswahlermessen in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch eine kurze Befristung der Anordnungen zusätzlich Rechnung getragen wird.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

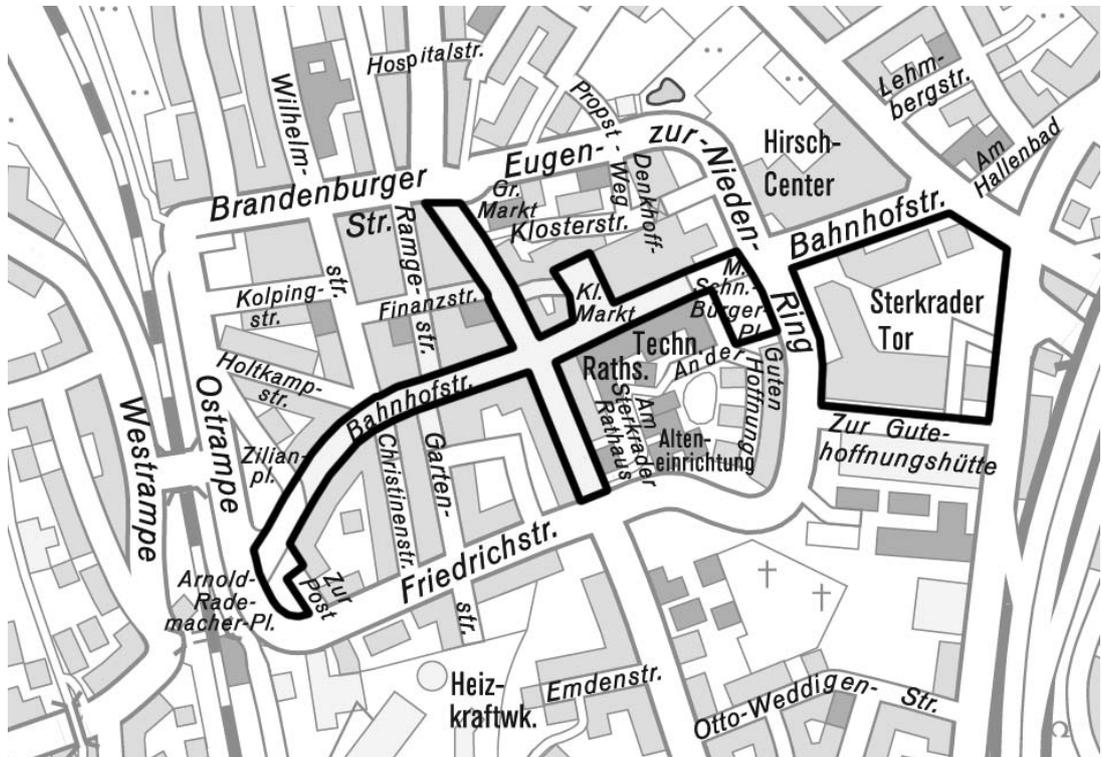
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 21. Dezember 2020
In Vertretung

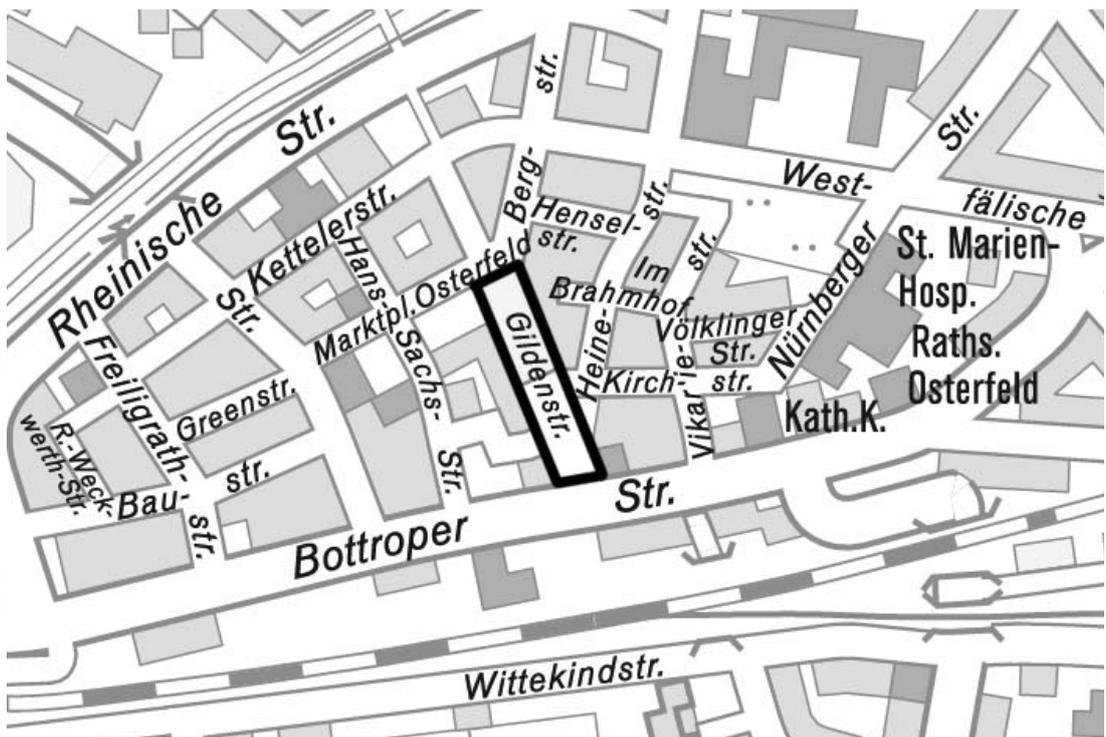
Michael Jehn
Beigeordneter

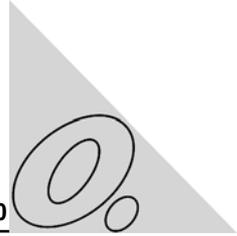
Anlage 1

Stadtbezirk Sterkrade

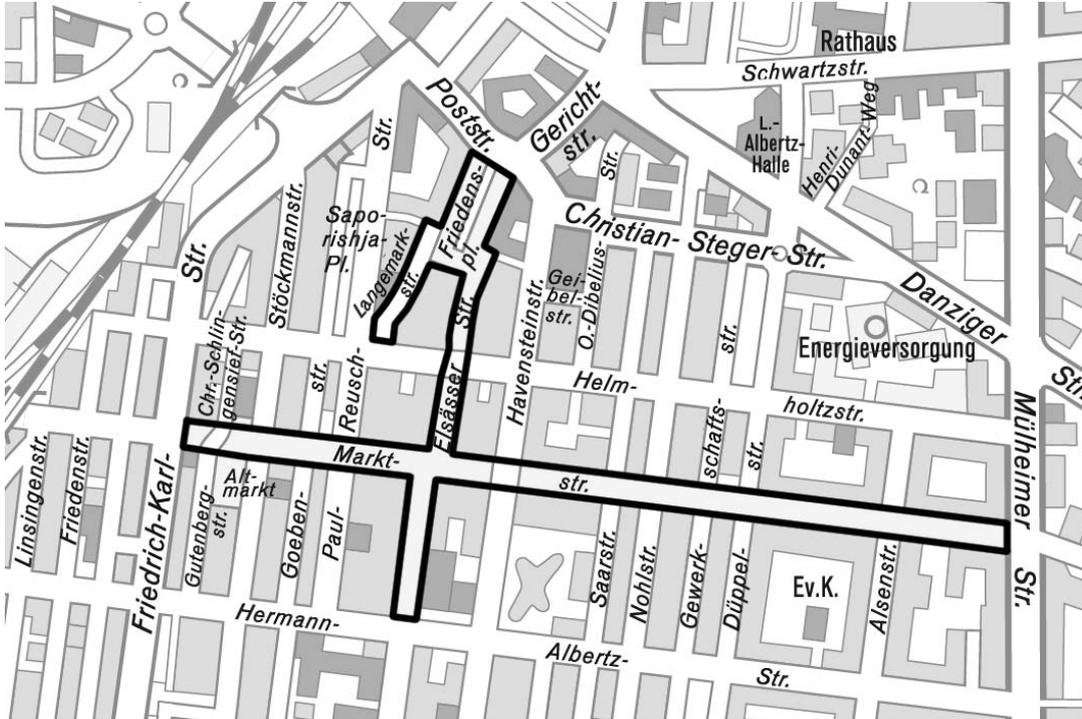


Stadtbezirk Osterfeld

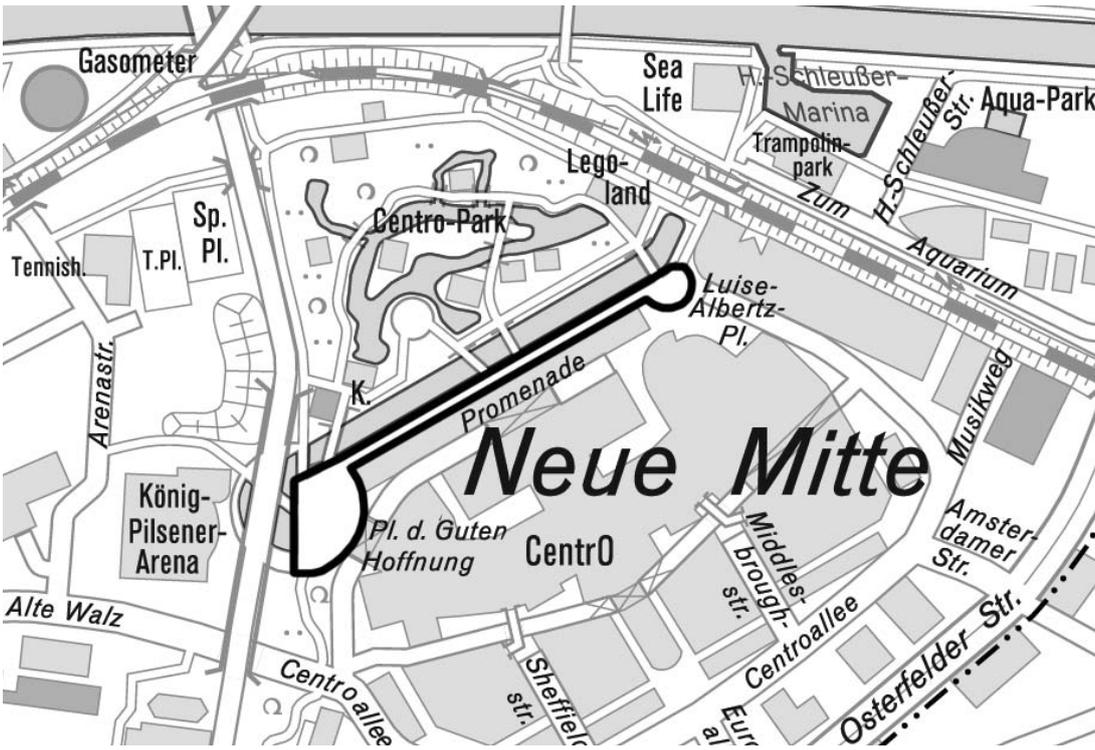




Stadtbezirk Alt-Oberhausen



Neue Mitte Oberhausen



Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters im Rahmen der Kommunalwahlen und der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin vom 13.09.2020 sowie der Stichwahl des Oberbürgermeisters vom 27.09.2020 in Oberhausen

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat auf der Grundlage einer Delegation im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anstelle des Rates in seiner Sitzung am 14.12.2020 über die Gültigkeit der Kommunalwahlen und der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin vom 13.09.2020 sowie der Stichwahl des Oberbürgermeisters vom 27.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) folgende Beschlüsse (Drucksache Nr. B/17/0219-01) gefasst:

1. Die Wahl des Rates der Stadt Oberhausen vom 13.09.2020 wird im Wahlbezirk 29 - Osterfeld Mitte - für ungültig erklärt.
2. Es wird eine Wiederholungswahl im Wahlbezirk 29 - Osterfeld Mitte - angeordnet.
3. Im Übrigen werden die Ratswahl, die Bezirksvertretungswahlen und die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin vom 13.09.2020 sowie die Stichwahl des Oberbürgermeisters vom 27.09.2020 für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses kann gem. § 41 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Oberhausen, 21.12.2020

gez. Motschull
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters im Rahmen der Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.09.2020

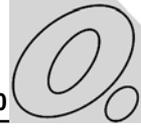
Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat auf der Grundlage einer Delegation im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anstelle des Rates in seiner Sitzung am 14.12.2020 über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) i.V.m. § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW und § 10 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 folgenden Beschluss (Drucksache Nr. B/17/0219-01) gefasst:

Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.09.2020 wird für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses kann gem. § 41 Absatz 1 KWahlG in Verbindung mit § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Oberhausen, 21.12.2020

gez. Motschull
- Wahlleiter -



Oberhausen Aufbruch macht Geschichte

Strukturwandel 1847–2006

27. 9. 2020 – 17. 1. 2021

© Stadt Oberhausen / Bildarchiv / Bildagentur / Bildagentur



KLUST MUSEEN

EGLV

LVR

OWT

STOAG

ZAC

STADTARCHIV
STADTGESCHICHTE
OBERHAUSEN

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de



<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG</p>	
---	---	--

ART ABOUT SHOES
Von Schnabelschuh bis Sneaker

HEINER MEYER
Deutsche Pop Art im Stiletto-Format

17. 1.-24. 5. 2021

